

	Hinweise zu Eignung und Zuschlag	Fassung vom: 28.08.20 ZVSt-2025-B113
---	---	---

Hinweise zu Eignung und Zuschlag

1. Zuschlag

Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis.

2. Eignung

Hierzu sind die folgenden, ab Seite 2 dieses Dokumentes, aufgeführten Formblätter einzureichen/zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Erklärungen in der Regel nicht durch eine Präqualifizierung abgedeckt werden und daher auch bei einer Präqualifizierung eingereicht werden müssen:

- 2.05.06 - FB Russland-Sanktionen_Vergabe
- 2.05.07 - FB Tariftreue_Mindestlohn gem. TVgG M-V
- 2.05.08 - FB Kontrolle u. Sanktionen gem. TVgG M-V
- 2.05.09 - FB Einhaltung_ILO_Kernarbeitsnormen
- 2.05.10 - FB Einhaltung_in_Zukunft



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

Name des Bewerbers/Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft

**Erklärung
zu Informationen über das Unternehmen**

1. Geschäftsdaten

		Anschrift	seit (Jahr)
	Hauptsitz des Unternehmens		
	Niederlassungen Name¹		
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

2. Umsatzzahlen

Einzutragen sind die Umsatzzahlen für die letzten drei Geschäftsjahre (2021, 2022, 2023 bzw. der vergleichbaren Geschäftsjahre, wenn das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht); wenn für 2023 bisher noch keine Abschlüsse vorliegen, genügen vorläufige Zahlen mit einem Hinweis auf die Vorläufigkeit.

Geschäftsjahr			
Jahresgesamtumsatz (in Euro, netto)			
Jahresumsatz² (in Euro, netto)			

¹ Eintragen, sofern vorhanden. Wenn keine oder weniger Niederlassungen bestehen, dann ist in jedes Feld, das nicht benötigt wird, ein Strich einzutragen; wenn mehr Niederlassungen existieren, dann ist die Auflistung entsprechend der Tabelle auf einem gesonderten Dokument fortzuführen.

² Jahresumsatz für Leistungen entsprechend der ausgeschriebenen Leistung.

(Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften ist das Formblatt für jedes Mitglied einzureichen.)



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

Hinweis: Einzutragen sind die Umsätze des Unternehmens, das als Bewerber auftritt bzw. das Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft ist, nicht die Umsätze von Konzerngruppen o. ä.

3. KMU-Abfrage

Ich bin/Wie sind

- ☐ ein Kleinstunternehmen, ☐ ein Kleinunternehmen, ☐ ein mittleres Unternehmen,
☐ **kein** Kleinst-, Klein- oder mittleres Unternehmen

Definition EU-Kommission KMU:

Kleinstunternehmen: bis 9 Beschäftigte und bis 2 Millionen € Umsatz/Jahr oder höchstens 2 Mio. € Jahresbilanzsumme

Kleinunternehmen: bis 49 Beschäftigte und bis 10 Millionen € Umsatz/Jahr oder höchstens 10 Mio. € Jahresbilanzsumme

Mittleres Unternehmen: bis 249 Beschäftigte und bis 50 Millionen € Umsatz/Jahr oder höchstens 43 Mio. € Jahresbilanzsumme

(Ort, Datum)

(Firma)

(Name des Erklärenden *)

*** Bei elektronischer Abgabe des Angebotes reicht es aus, den Namen des Erklärenden anzugeben und die Erklärung in Textform gem. § 126b BGB abzugeben!**

(Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften ist das Formblatt für jedes Mitglied einzureichen.)



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

Name des Bewerbers/Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft

**Erklärung
über das Nichtvorliegen von Ausschlusskriterien gemäß § 123 Abs. 1 bis 3 GWB**

☐ Ich/Wir erkläre(n), dass keine Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 GWB in Bezug auf meine Person oder das Unternehmen vorliegen.

Keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, wurde wegen

1. § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB zu begehen,
3. § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. §§ 232, 232a Abs. 1 bis 5, §§ 232b bis 233a StGB (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)

rechtskräftig verurteilt; gegen mein/unser Unternehmen ist wegen einer solchen Tat keine Geldbuße nach § 30 OWiG rechtskräftig festgesetzt worden. Ich weiß/Wir wissen, dass eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten dem Verstoß gegen die oben genannten Normen gleichsteht.

Von allen Bietern/Bewerbern/allen Mitgliedern von Bewerber-/Bietergemeinschaften auszufüllen
Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften ist für jedes Mitglied ein Formblatt einzureichen.



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3

Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein oder mehrere Ausschlussgründe nach diesem Formblatt in Bezug auf meine Person oder das Unternehmen vorliegen; Einzelheiten und ggf. entsprechende Selbstreinigungsmaßnahmen sind im Folgenden (bzw. auf in einem separaten Dokument) erläutert:

(Ort, Datum)

(Firma)

(Name des Erklärenden *)

*** Bei elektronischer Abgabe des Angebotes reicht es aus, den Namen des Erklärenden anzugeben und die Erklärung in Textform gem. § 126b BGB abzugeben!**



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

Name des Bewerbers/Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft

**Erklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben, Sozialbeiträgen
und der Mitgliedschaft in Berufsgenossenschaften gemäß § 123 Abs. 4 GWB**

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen bin/sind.
- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir alle Pflichten aus der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft erfülle/n und in den vergangenen Jahren erfüllt habe/n.
- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass in keiner rechtskräftigen Gerichts- oder bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass mein/unser Unternehmen gegen diese Verpflichtungen verstoßen hat.

Mein/unser Betrieb ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaft(en)¹:

(Bezeichnung der Berufsgenossenschaft)

(Mitgliedsnummer)

(Bezeichnung der Berufsgenossenschaft)

(Mitgliedsnummer)

Erläuterung, falls eine der Aussagen nicht zutrifft und/oder eventuelle Selbstreinigungmaßnahmen:

¹ Die Berufsgenossenschaften angeben, bei denen die Mehrzahl der Beschäftigten versichert ist.

(Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften ist das Formblatt für jedes Mitglied einzureichen.)



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf meine/unsere Eignung abgegeben haben.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe in der vorstehenden Erklärung und vorsätzlich unzutreffende Erklärungen im Vergabeverfahren in Bezug auf meine/unsere Eignung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

(Ort, Datum) (Firma) (Name des Erklärenden *)

*** Bei elektronischer Abgabe des Angebotes reicht es aus, den Namen des Erklärenden anzugeben und die Erklärung in Textform gem. § 126b BGB abzugeben!**



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3

Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

Name des Bewerbers/Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft

Erklärung zu Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Mindestlohngesetz (MiLoG), das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (SchwarzArbG) sowie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Ich/Wir erkläre(n), dass weder das Unternehmen noch Angehörige des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen

- ☐ gemäß § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (**Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind;
- ☐ wegen eines in § 98c des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (**Aufenthaltsgesetz – AufenthG**) genannten Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden sind;
- ☐ gemäß § 19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (**Mindestlohngesetz – MiLoG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind;
- ☐ nach den in § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (**Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG**) genannten Vorschriften mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind,
- ☐ gemäß § 22 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 175 TEUR belegt worden sind. Weiterhin liegt in den Fällen § 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 24 Abs. 2 S.1 Nr. 2 LkSG kein rechtskräftig festgestellter Verstoß vor, der mit einer Geldbuße von wenigstens eine 1,5 Mio. Euro belegt worden ist oder abweichend hiervon in den Fällen des § 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LkSG kein rechtskräftig festgestellter Verstoß, der mit einer Geldbuße von wenigstens 2 Mio. Euro belegt worden ist. Schließlich liegt in den Fällen des

(bei Bewerber-/Bietergemeinschaften und Nachunternehmern/Dritten mit Eignungsleihe für jedes Unternehmen einreichen)



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

§ 24 Abs. 3 LkSG kein rechtskräftig festgestellter Verstoß vor, der mit einer Geldbuße von wenigstens 0,35 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes belegt worden ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen entsprechende Normen anderer Staaten einem Verstoß gegen die oben genannten Normen gleichsteht.

Straf- und Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die genannten Gesetze oder gegen entsprechende Normen anderer Staaten sind gegen mich/uns nicht anhängig.

- ☐ Ich/wir erkläre(n), dass eine oder mehrere der oben genannten Erklärungen nicht abgegeben werden kann; Einzelheiten und ggf. entsprechende Selbstreinigungsmaßnahmen sind im Folgenden erläutert:

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe in der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

(Ort, Datum)

(Firma)

(Name des Erklärenden *)

*** Bei elektronischer Abgabe des Angebotes reicht es aus, den Namen des Erklärenden anzugeben und die Erklärung in Textform gem. § 126b BGB abzugeben!**



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

Name des Bewerbers/Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft

Erklärung

gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB zu Insolvenz bzw. Liquidation

Von dem Verfahren können Bieter gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB ausgeschlossen werden,

- die zahlungsunfähig sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
- die sich im Verfahren der Liquidation befinden oder
- die ihre Tätigkeit eingestellt haben.

Ich/Wir erkläre(n),

- ☐ dass mein/unser Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist;
- ☐ dass über das Vermögen meines/unseres Unternehmens kein Insolvenzverfahren und kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist;
- ☐ dass mein/unser Unternehmen sich nicht im Verfahren der Liquidation befindet;
- ☐ dass mein/unser Unternehmen nicht seine Tätigkeit eingestellt hat.

Erläuterung, falls eine der Aussagen nicht zutrifft:

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe in der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

(bei Bewerber-/Bietergemeinschaften und Nachunternehmern/Dritten mit Eignungsleihe für jedes Unternehmen einreichen)



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3

Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

(Ort, Datum)

(Firma)

(Name des Erklärenden *)

*** Bei elektronischer Abgabe des Angebotes reicht es aus, den Namen des Erklärenden anzugeben und die Erklärung in Textform gem. § 126b BGB abzugeben!**



Name des Bewerbers/Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft

**Erklärung
über das Nichtvorliegen von Ausschlusskriterien gemäß § 124 Abs. 1 GWB**

- ☐ Ich/wir erkläre(n), dass keine Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 GWB in Bezug auf meine Person oder das Unternehmen vorliegen.

Insbesondere erkläre(n) ich/wir,

- ☐ dass das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
- ☐ dass weder das Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;
- ☐ dass das Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- ☐ dass durch die Beteiligung meines/unseres Unternehmens kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte;
- ☐ dass keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass mein/unser Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war;
- ☐ dass das Unternehmen nicht eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat;
- ☐ dass das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln;
- ☐ dass das Unternehmen
 - nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers

(bei Bewerber-/Bietergemeinschaften und Nachunternehmern/Dritten mit Eignungsleihe für jedes Unternehmen einreichen)



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

erheblich beeinflussen könnten, und nicht versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein oder mehrere Ausschlussgründe nach diesem Formblatt in Bezug auf meine Person oder das Unternehmen vorliegen; Einzelheiten und ggf. entsprechende Selbstreinigungsmaßnahmen sind im Folgenden erläutert:

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe in der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

(Ort, Datum)

(Firma)

(Name des Erklärenden *)

*** Bei elektronischer Abgabe des Angebotes reicht es aus, den Namen des Erklärenden anzugeben und die Erklärung in Textform gem. § 126b BGB abzugeben!**



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3

Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

Name des Bewerbers/Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft

Eigenerklärung zu Russland-Sanktionen bei der Vergabe

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag/Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der/Die **Bewerber bzw. das Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft** gehört/gehören nicht zu den in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, **genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen**,
 - a. **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder die Niederlassung des Bewerbers in Russland,**
 - b. **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a) zutrifft, am Bewerber über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
 - c. **durch das Handeln der Bewerber im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a) und/oder b) zutrifft.**
2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

(Ort, Datum)

(Firma)

(Name des Erklärenden *)

*** Bei elektronischer Abgabe des Angebotes reicht es aus, den Namen des Erklärenden anzugeben und die Erklärung in Textform gem. § 126b BGB abzugeben!**

Von allen Bietern/Bewerbern/allen Mitgliedern von Bewerber-/Bietergemeinschaften auszufüllen
Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften ist für jedes Mitglied ein Formblatt einzureichen.



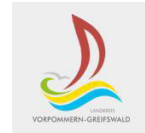
Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023 lautet wie folgt:

- (1) *Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU sowie unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:*
 - a) *russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,*
 - b) *juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Organisationen gehalten werden, oder*
 - c) *natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln,*
- (2) *einschließlich – wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt – Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.*
- (3) *Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für*
 - a) *den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen wie des Vorhabens Paks II und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,*
 - b) *die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,*
 - c) *die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,*
 - d) *die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen oder*
 - e) *soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union.*
- (4) *Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.*
- (5) *Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung – bis zum 10. Oktober 2022 – von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.*

Von allen Bietern/Bewerbern/allen Mitgliedern von Bewerber-/Bietergemeinschaften auszufüllen
Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften ist für jedes Mitglied ein Formblatt einzureichen.



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

Name des Bewerbers/Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft

**Erklärungen des Unternehmens nach dem
Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) und der
Mindestarbeitsbedingungenverordnung (MinArbV M-V)**

**Erklärung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V – Mindestarbeitsbedingungen nach
Maßgabe von repräsentativen Tarifverträgen (VOM AUFTRAGGEBER ANZUKREUZEN)**

Mein Unternehmen verpflichtet sich, den bei der Ausführung der Leistung beschäftigten Arbeitnehmenden die Arbeitsbedingungen des/der nachstehenden, in der MinArbV M-V für repräsentativ erklärten Tarifvertrages/Tarifverträge zu gewähren:

Schienenpersonennahverkehr

- ☐ Tarifverträge zwischen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), § 1 Absatz 1 Nummer 1 MinArbV M-V, Anhang I Buchstabe A Nummer 1 der MinArbV M-V
- ☐ Tarifverträge zwischen dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL), § 1 Absatz 1 Nummer 2 MinArbV M-V, Anhang I Buchstabe A Nummer 2 der MinArbV M-V
- ☐ Tarifverträge mit Bezug auf die Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG), § 1 Absatz 1 Nummer 3 MinArbV M-V, Anhang I Buchstabe A Nummer 3 der MinArbV M-V

Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr

- ☐ Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Mecklenburg-Vorpommern) zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (KAV) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vom 18. März 2003 in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom 12. März 2024, § 1 Absatz 2 Nummer 1 MinArbV M-V, Anhang I Buchstabe B der MinArbV M-V

**Erklärung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V – Mindestarbeitsbedingungen nach
Maßgabe von Branchentarifverträgen (VOM AUFTRAGGEBER ANZUKREUZEN)**

Mein Unternehmen verpflichtet sich, den Arbeitnehmenden bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen auf Grundlage der Branchentarifverträge folgender Tarifbereiche zu gewähren:

(bei Bewerber-/Bietergemeinschaften und Nachunternehmern/Dritten mit Eignungsleihe für jedes Unternehmen einreichen)



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

- ☒ Baugewerbe, § 2 Absatz 1 Nummer 1 MinArbV M-V, Anhang II Nummer 1 der MinArbV M-V
- ☐ Gebäudereinigerhandwerk, § 2 Absatz 1 Nummer 2 MinArbV M-V, Anhang II Nummer 2 der MinArbV M-V
- ☐ Metall- und Elektroindustrie, § 2 Absatz 1 Nummer 3 MinArbV M-V, Anhang II Nummer 3 der MinArbV M-V
- ☐ Wach- und Sicherheitsgewerbe, § 2 Absatz 1 Nummer 4 MinArbV M-V, Anhang II Nummer 4 der MinArbV M-V
- ☐ IT-Dienstleistungen, § 2 Absatz 1 Nummer 5 MinArbV M-V, Anhang II Nummer 5 der MinArbV M-V
- ☐ Umweltschutz und Industrieservice, § 2 Absatz 1 Nummer 6 MinArbV M-V, Anhang II Nummer 6 der MinArbV M-V

Erklärung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V – Vergaberechtlicher Mindestlohn

Soweit nach der MinArbV M-V keine Pflichten zur Gewährung von Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von repräsentativen Tarifverträgen oder Branchentarifverträgen bestehen, verpflichtet mein Unternehmen sich, den Arbeitnehmenden bei der Ausführung der Leistung einen Vergaberechtlichen Mindestlohn von 13,98 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen.

Erklärung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V – Nachunternehmen

Mein Unternehmen verpflichtet sich, Nachunternehmen die für das Unternehmen geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch das/die Nachunternehmen zu überwachen.

(Ort, Datum)	(Firma)	(Name des Erklärenden *)
* <u>Bei elektronischer Abgabe des Angebotes reicht es aus, den Namen des Erklärenden anzugeben und die Erklärung in Textform gem. § 126b BGB abzugeben!</u>		

(bei Bewerber-/Bietergemeinschaften und Nachunternehmern/Dritten mit Eignungsleihe für jedes Unternehmen einreichen)



Hinweise:

1. Mindestarbeitsbedingungen nach repräsentativen Tarifverträgen (§ 5 TVgG M-V)

- a. Die Auftragnehmer sind an den vollen Wortlaut der Tarifverträge gebunden. Die repräsentativen Tarifverträge sind unter der Internetadresse

<https://www.regierung-v.de/Landesregierung/wm/Wirtschaft/%C3%96ffentliches-Auftragswesen/>

(Öffentliches Auftragswesen - Repräsentative Tarifverträge) einzusehen. Die maßgeblichen Kernarbeitsbedingungen der Verträge sind dort in tabellarischer Form beigefügt.

- b. Änderungen der Tarifverträge während der Ausführungslaufzeit sind nachzuvollziehen, wenn sie in der MinArbV M-V bekannt gegeben worden sind.
- c. Bei einer vereinbarten Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind als anzuwendende Arbeitsbedingungen nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen. Beträgt die vereinbarte Auftragsdauer mehr als zwei Monate, sind zusätzlich zu den Entgelten und Zuschlägen die weiteren Arbeitsbedingungen des repräsentativen Tarifvertrages einzuhalten, auf den sich die Erklärung des Unternehmens nach § 5 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V bezieht.
- d. Bei zeitlich auseinanderliegenden Leistungsabschnitten werden die Abschnitte zwecks Ermittlung der Auftragsdauer addiert. Lässt sich vorab keine genaue Auftragsdauer bestimmen, genügt eine begründete Schätzung; die Schätzung ist zu dokumentieren.

2. Mindestarbeitsbedingungen nach Branchentarifverträgen (§ 6 TVgG M-V)

- a. Verbindlich sind allein die im Anhang II der MinArbV M-V bekannt gemachten Mindestarbeitsbedingungen. Der Text bestehender Tarifverträge ist für die Auftragnehmer unbeachtlich. Der volle Wortlaut der MinArbV M-V ist beigefügt und/oder unter den Internetadressen

<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-MinArbba%C3%B6AufVMVrahmen>

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Wirtschaft/%C3%96ffentliches-Auftragswesen/>

(Öffentliches Auftragswesen - Landesrecht) einzusehen.

(bei Bewerber-/Bietergemeinschaften und Nachunternehmern/Dritten mit Eignungsleihe für jedes Unternehmen einreichen)



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

- b. Änderungen der MinArbV M-V während der Ausführungslaufzeit sind nachzuvollziehen.
- c. Bei einer vereinbarten Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind als anzuwendende Arbeitsbedingungen nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen. Beträgt die vereinbarte Auftragsdauer mehr als zwei Monate, sind zusätzlich zu den Entgelten und Zuschlägen die weiteren in der MinArbV M-V enthaltenen Arbeitsbedingungen einzuhalten, auf die sich die Erklärung des Unternehmens nach § 6 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V bezieht.
- d. Bei zeitlich auseinanderliegenden Leistungsabschnitten werden die Abschnitte zwecks Ermittlung der Auftragsdauer addiert. Lässt sich vorab keine genaue Auftragsdauer bestimmen, genügt eine begründete Schätzung; die Schätzung ist zu dokumentieren.
- e. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird.
- f. Die Arbeitnehmenden werden entsprechend ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit eingruppiert. Bei dauernder Ausübung verschiedener Tätigkeiten erfolgt die Eingruppierung entsprechend der überwiegenden Tätigkeit. Lässt sich eine überwiegende Tätigkeit nicht feststellen, ist die höhere Tarifgruppe maßgebend.
- g. Treffen mehrere Zuschläge für die gleiche Arbeit zusammen, so wird nur der jeweils höhere Zuschlag bezahlt.
- h. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmenden bei der Ausführung des Auftrags. Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.
- i. Teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmenden ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil der Arbeitszeit an der Arbeitszeit vergleichbar vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmender entspricht.
- j. Soweit eine Sonderzahlung gewährt wird, ist sie am 1. Dezember des Jahres fällig.

3. Kontrollen (§ 15 TVgG M-V)

- a. Der öffentliche Auftraggeber hat nach § 15 Absatz 1 und 2 TVgG M-V die Befugnis, bei dem beauftragten Unternehmen die Einhaltung bestehender Pflichten zur Gewährung von Mindestarbeitsbedingungen zu überprüfen. Hierzu hat das beauftragte Unternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten

(bei Bewerber-/Bietergemeinschaften und Nachunternehmern/Dritten mit Eignungsleihe für jedes Unternehmen einreichen)



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

und auf Verlangen der prüfenden Stelle vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln; auf Befragen hat es zu den Unterlagen Auskünfte zu erteilen. Dies umfasst insbesondere Entgelt- und Meldeunterlagen, Aufzeichnungen und andere Geschäftsunterlagen, aus denen Art, Umfang, Dauer und tatsächliche Entlohnung sowie Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden hervorgehen oder abgeleitet werden können.

- b. Das Unternehmen hat personenbezogene Beschäftigtendaten in den Unterlagen zu anonymisieren; es hat die Anonymisierung aufzuheben, soweit die prüfende Stelle konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß darlegt.
- c. Die Arbeitnehmenden sind von ihren Arbeitgebenden auf die Möglichkeit dieser Kontrollen hinzuweisen.
- d. Das beauftragte Unternehmen ist in Textform zu verpflichten, mit Nachunternehmen bzw. Verleihern eigene Befugnisse und Pflichten zur Kontrolle zu vereinbaren. Das gilt auf allen weiteren Stufen einer Vertragshierarchie entsprechend (§ 15 Absatz 3 TVgG M-V).

4. Sanktionen (§ 16 TVgG M-V)

- a. Sanktionen bei Verstößen gegen Pflichten, die nach Maßgabe der abgegebenen Erklärung zu Mindestarbeitsbedingungen bestehen, sind Gegenstand einer gesondert abzugebenden Erklärung (vgl. § 16 Absatz 1 und 2 TVgG M-V).
- b. Das beauftragte Unternehmen hat seinerseits Vereinbarungen mit Nachunternehmen und gleichgestellten Unternehmen zu schließen. Entsprechendes gilt auf allen weiteren Stufen einer Vertragshierarchie (§ 16 Absatz 3 TVgG M-V).
- c. Unternehmen, die zur Einhaltung der Pflichten nach Maßgabe der Erklärung zu Mindestarbeitsbedingungen verpflichtet worden sind, haben dem öffentlichen Auftraggeber festgestellte Verstöße gegen diese Pflichten und den begründenden Sachverhalt mitzuteilen (§ 16 Absatz 4 TVgG M-V)

(bei Bewerber-/Bietergemeinschaften und Nachunternehmern/Dritten mit Eignungsleihe für jedes Unternehmen einreichen)



Name des Bewerbers/Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft

**Verpflichtungen des beauftragten Unternehmens nach dem
Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V)**

Soweit das Unternehmen eine Erklärung zu Mindestarbeitsbedingungen im Sinne des §14 Satz 1 TVgG M-V abgegeben hat, gelten mit dem Zuschlag folgende Bestimmungen:

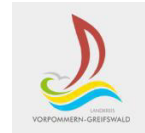
- nach Maßgabe von § 15 TVgG M-V (Kontrollen):

Das Unternehmen verpflichtet sich, mit Nachunternehmen folgende Befugnisse und Pflichten zu vereinbaren:

- Das Unternehmen hat als prüfende Stelle die Befugnis, Kontrollen bei seinen Nachunternehmen durchzuführen, um die Einhaltung der Pflichten zu überprüfen, die nach Maßgabe der abgegebenen Erklärung zu Mindestarbeitsbedingungen bestehen.
- Für diese Kontrollen haben die Nachunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen der prüfenden Stelle vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln; auf Befragen haben sie zu den Unterlagen Auskünfte zu erteilen. Dies umfasst insbesondere Entgelt- und Meldeunterlagen, Aufzeichnungen und andere Geschäftsunterlagen, aus denen Art, Umfang, Dauer und tatsächliche Entlohnung sowie Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die Nachunternehmen haben personenbezogene Beschäftigtendaten in den Unterlagen zu anonymisieren; sie haben die Anonymisierung aufzuheben, soweit die prüfende Stelle konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß darlegt. Die Arbeitnehmenden sind von ihren Arbeitgebenden auf die Möglichkeit dieser Kontrollen hinzuweisen.
- Die Nachunternehmen treffen den vorstehenden Punkten entsprechende Vereinbarungen mit ihren eigenen Nachunternehmen. Sie verpflichten diese, ihrerseits entsprechende Vereinbarungen mit Nachunternehmen auf weiteren Stufen der Vertragshierarchie zu treffen.

Verleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Werkvertragsunternehmen gelten als Nachunternehmen.

(bei Bewerber-/Bietergemeinschaften und Nachunternehmern/Dritten mit Eignungsleihe für jedes Unternehmen einreichen)



- nach Maßgabe von § 16 TVgG M-V (Sanktionen):

- Für jeden schuldhaften Verstoß gegen Pflichten, die nach der abgegebenen Erklärung zu Mindestarbeitsbedingungen bestehen, verwirkt das Unternehmen eine Vertragsstrafe in Höhe von

5 Prozent (vom Auftraggeber einzutragen)

der geschuldeten Vergütung (ohne Umsatzsteuer). Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen

10 Prozent (vom Auftraggeber einzutragen)

der geschuldeten Vergütung (ohne Umsatzsteuer) erreichen. Übersteigt die geschuldete Vergütung (ohne Umsatzsteuer) den geschätzten Auftragswert, so tritt der geschätzte Auftragswert an deren Stelle.¹

- Die schuldhafte Nichterfüllung der nach der abgegebenen Erklärung zu Mindestarbeitsbedingungen bestehenden Pflichten durch das Unternehmen berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

(Ort, Datum)

(Firma)

(Name des Erklärenden *)

*** Bei elektronischer Abgabe des Angebotes reicht es aus, den Namen des Erklärenden anzugeben und die Erklärung in Textform gem. § 126b BGB abzugeben!**

¹ Erläuterung: Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V hat der öffentliche Auftraggeber mit dem Unternehmen für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des Auftragswertes zu vereinbaren; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen zehn Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten. Das Gesetz meint den geschätzten Auftragswert. Aus dem Urteil des BGH vom 15.02.2024 (Az.: VII ZR 42/22) ergibt sich allerdings, dass auf den endgültigen Vergütungsanspruch (bei Bauleistungen: „Abrechnungssumme“) abzustellen ist. In diesem Sinne ist die vorstehende formularmäßige Erklärung zu verstehen. Dabei bildet der geschätzte Auftragswert nach § 16 Abs. 1 S. 1 TVgG M-V die absolute Obergrenze.

(bei Bewerber-/Bietergemeinschaften und Nachunternehmern/Dritten mit Eignungsleihe für jedes Unternehmen einreichen)



Name des Bewerbers/Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft

Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 13 TVgG M-V)

1. Bewerber/Bieter bzw. Bewerber-/Bietergemeinschaften (Auftragnehmer), Hersteller (Produkthersteller)¹ und direkte Zulieferer des Herstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion)² vertragsgegenständlichen Waren [im Folgenden „Prozessbeteiligte“ genannt] haben bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind.³ Soweit nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind, sind die Prozessbeteiligten verpflichtet, den Wesensgehalt der betreffenden Kernarbeitsnormen dennoch einzuhalten

Dies bedeutet, dass bei der Auftragsausführung, insbesondere bei der Herstellung zu liefernder Waren

- keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit⁴ entgegen dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, (BGBl. 1956 II S. 641) und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442) geleistet wird;
- allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073) und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123) gewährt wird;
- keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in

¹ Als Produkthersteller gilt derjenige, der Hersteller im Sinne von § 4 Abs. 1 ProdHaftG der vertragsgegenständlichen Ware ist.

² Die direkte Zulieferereigenschaft eines Unternehmens entfällt nicht dadurch, dass ein Unternehmen mit ausschließlicher Händlerfunktion zwischengeschaltet wird.

³ Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Die Normen sind online abrufbar unter <https://www.ilo.org/de/regions-and-count-ries/europe-and-central-asia/internationale-arbeitsorganisation-vertretung-deutschland/ilo-arbeits-und-sozial-standards/ilo-kernarbeitsnormen>.

⁴ unfreiwilliger Gefängnisarbeit

(Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften ist das Formblatt für jedes Mitglied einzureichen.)



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98) vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;

- männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird;
- keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) und dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

2. Ich/Wir unterstütze(n) die öffentlichen Auftraggeber bei der Überprüfung der Einhaltung der unter Ziffer 1. aufgeführten Anforderungen wie folgt:

- Als Bindeglied zwischen Auftraggebern und den Prozessbeteiligten werde ich/werden wir auf Verlangen alle dafür erforderlichen Nachweise anfordern und weiterleiten.
- Dazu zählen Eigenerklärungen der Prozessbeteiligten, sowie Verweise auf vorliegende Zertifizierungen, Validierungen, Code of Conduct oder Ergebnisse bereits durchgeführter Audits.
- Sollten die aufgeführten Nachweise nicht zur Verfügung gestellt werden können, wird mit den Auftraggebern die Möglichkeit einer angemeldeten Überprüfung der Arbeitsbedingungen bei den Prozessbeteiligten vor Ort geprüft bzw. werden weitere Maßnahmen abgestimmt.

Anmerkung: Die nachfolgenden Nachweise 1 bis 3 sind gleichwertig. Sie müssen einen Nachweis auswählen. Bitte machen Sie Ihre Auswahl durch Ankreuzen und Ausfüllen der entsprechenden Angaben (soweit erforderlich) deutlich. Ihre Auswahlentscheidung hat keinen Einfluss auf die Wertung.

Nachweis 1

- ☐ Der Nachweis wird durch ein aktuelles Siegel, Label oder Zertifikat oder den Nachweis der Mitgliedschaft in einer Initiative gemäß Buchstabe der nachstehenden Liste erbracht werden:⁵

- a) EICC
- b) UN Global Compact
- c) GRI
- d) FTSE4Good
- e) BSCI
- f) SAI

⁵ siehe Erläuterung zu den einzelnen Nachweisen in der Anlage.

(Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften ist das Formblatt für jedes Mitglied einzureichen.)



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3

Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

Nachweis 2

- ☐ Der Nachweis wird durch ein anderes Siegel, Label, Zertifikat, die Mitgliedschaft in einer anderen Initiative oder durch eine sonstige Erklärung eines Dritten erbracht werden:

Nachweis durch:

Ausgestellt durch:

Dieser Nachweis ist einem Siegel, Label oder Zertifikat der unter Nachweis 1 genannten Liste gleichwertig, da er beinhaltet, dass bei der Herstellung der zu liefernden Waren die ILO-Kernarbeitsnormen im Umfang von Ziffer 1. eingehalten werden. Der Aussteller des Nachweises ist unabhängig von meinem/unserem Unternehmen, meinen/unseren Zulieferern und den Herstellern der Waren. Die Gleichwertigkeit, einschließlich der Unabhängigkeit, kann ich/können wir auf Anforderung belegen.⁶

Nachweis 3

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass bei der Herstellung der Waren die ILO-Kernarbeitsnormen im Umfang von Ziffer 1. eingehalten werden. Dies gewährleiste ich/gewährleisten wir für den Fall der Zuschlagserteilung während der Vertragslaufzeit auch dadurch, dass ich mich/wir uns regelmäßig über die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung der Waren im Sinne der Ziffer 1. informiere(n). Bei der Feststellung von Verstößen leite ich/leiten wir Gegenmaßnahmen ein.

_____ (Ort, Datum)	_____ (Firma)	_____ (Name des Erklärenden *)
* <u>Bei elektronischer Abgabe des Angebotes reicht es aus, den Namen des Erklärenden anzugeben und die Erklärung in Textform gem. § 126b BGB abzugeben!</u>		

⁶ Als weitere Orientierung für die Gleichwertigkeit Ihres Nachweises können beispielsweise die Internetseiten der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): <http://www.kompass-nachhaltigkeit.de> oder der Verbraucherinitiative e.V.: <http://www.label-online.de> dienen.

(Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften ist das Formblatt für jedes Mitglied einzureichen.)



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

Anlage: Erläuterungen zu Nachweis 1 der Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

EICC

Electronic Industry Code of Conduct

ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Elektronikherstellern mit gemeinsamen Verhaltenskodex für die Elektronikfertigung

UN Global Compact

Der Global Compact der Vereinten Nationen

ist eine strategische Initiative für Unternehmen, die sich verpflichten, ihre Geschäftstätigkeiten und Strategien an zehn universell anerkannten Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten.

GRI

Die Global Reporting Initiative

Ist ein unabhängiger freiwilliger Zusammenschluss zwischen öffentlichen, zivilgesellschaftlichen und privaten Akteuren, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, weltweit anwendbare Leitlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen, Regierungen und NGOs (nichtstaatliche Organisationen) unabhängig von Größe, Branche oder Standort zu entwickeln. Der GRI-Leitfaden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (englisch: „Sustainability Reporting Guidelines“) bietet einen umfassenden Rahmen, anhand dessen transparente und vergleichbare Nachhaltigkeitsberichte erstellt werden können.

FTSE4GOOD

Bei dem britischen FTSE4GOOD handelt es sich um einen weltweit führenden Index.

Der FTSE4GOOD ist eine Indexfamilie zu Nachhaltigkeit und Corporate Governance (Grundsätze der Unternehmensführung) des Londoner Anbieters FTSE (Financial Times Stock Exchange - britischer Aktienindex). Diese nimmt Unternehmen auf, die sich besonders im Bereich der Corporate Social Responsibility (Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung) engagieren. Diese seit 2001 bestehenden Indizes, die nach dem Best-in-Class-Prinzip arbeiten, werden vielfach als Benchmark von Investoren herangezogen.

BSCI

Die Business Social Compliance Initiative

ist eine gemeinnützige Unternehmensvereinigung mit Sitz in Brüssel. Sie wurde mit dem Anspruch gegründet, auf Unternehmensebene eine gemeinsame Plattform für die unterschiedlichen europäischen Verhaltenskodizes und Überwachungssysteme sowie die Grundlage für ein gemeinsames Überprüfungssystem für Sozialstandards zu schaffen. Kern der BSCI ist die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen.

SAI

SA8000 ist ein internationaler Standard der Social Accountability International (SAI)

mit dem Ziel, Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern (Angestellte, Arbeiter, aber auch Leiharbeiter) zu verbessern. Ins Leben gerufen von der SAI, einer internationalen Nichtregierungsorganisation mit Sitz in New York (US), dient er vor allem transnationalen Unternehmen als Mindestanforderung an Sozial- und Arbeitsstandards. Für die Zertifizierung melden sich Unternehmen selbstständig bei der SAI an. Im Gegensatz zu nationalen Gesetzen und Verordnungen ist SA8000 eine internationale Norm, deren Zertifizierung und Befolgung auf freiwilliger Entscheidung der Unternehmen beruht. Sie basiert auf Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Vereinten Nationen (UN). SAI ist finanziell unabhängig.

(Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften ist das Formblatt für jedes Mitglied einzureichen.)



Vergabe-Nr.: ZVSt-2025-B113

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Greifswald - Block 3
Los 32 Blendschutzanlagen (innen)

Name des Bewerbers/Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft

Erklärung zur Einhaltung in Zukunft

Ich/Wir erkläre(n), dass ich mich/wir uns verpflichten, auch zukünftig während der gesamten Laufzeit des Vertrages die in den Vergabeunterlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung/im Leistungsverzeichnis genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe in der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

(Ort, Datum)

(Firma)

(Name des Erklärenden *)

*** Bei elektronischer Abgabe des Angebotes reicht es aus, den Namen des Erklärenden anzugeben und die Erklärung in Textform gem. § 126b BGB abzugeben!**

(Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften ist für jedes Mitglied ein Formblatt einzureichen.)

	Referenzen	Fassung vom: 28.08.20 ZVSt-2025-B113
---	-------------------	---

Der Auftraggeber behält sich vor, die vom Bieter gemachten Angaben zu überprüfen (z. B. durch Aufforderung eines Nachweises zu den Angaben).

Referenz Projekt 1	
Bezeichnung des Projektes	
Art und Umfang der vergleichbaren Leistung	
Zeitraum der Durchführung	
Name des Auftraggebers	
Ansprechpartner Auftraggeber mit Telefonnummer	
Wertumfang des Projektes	

Referenz Projekt 2	
Bezeichnung des Projektes	
Art und Umfang der vergleichbaren Leistung	
Zeitraum der Durchführung	
Name des Auftraggebers	
Ansprechpartner Auftraggeber mit Telefonnummer	
Wertumfang des Projektes	

	Referenzen	Fassung vom: 28.08.20 ZVSt-2025-B113
---	-------------------	---

Referenz Projekt 3	
Bezeichnung des Projektes	
Art und Umfang der vergleichbaren Leistung	
Zeitraum der Durchführung	
Name des Auftraggebers	
Ansprechpartner Auftraggeber mit Telefonnummer	
Wertumfang des Projektes	

(Unterschrift wie gefordert)